

Satzung des TSV Germania Reher von 1924 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „TSV Germania Reher von 1924 e. V.“ und hat seinen Sitz im Ortsteil Reher des Flecken Aerzen.
2. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von regelmäßigem, methodisch geordnetem Wettkampf- und Übungsbetrieb,
 - b) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Einsatz fachlich vorgebildeter Übungsleiter/innen,
 - e) Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
 - f) besondere Sportangebote, Kurse (auch für Nichtmitglieder).

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der TSV Germania Reher von 1924 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, gleich aus welchem Grund, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung ist geschlechtsneutral zu verstehen. Sie dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit der Satzung.

§ 5 Ehrenamtlichkeit, Aufwändungsersatz, Vergütungen

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Tätigkeiten im Dienste des Vereins (z. Bsp. Übungsleiter, Trainer, Helfer) dürfen angemessen vergütet werden. Die Grundsätze legt der Gesamtvorstand fest.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart, Sportgruppe oder Bewegungsform kann eine eigene Sparte gegründet werden, wenn die zu betreibende Sportart bisher in keiner anderen Sparte überwiegend betrieben wird.
2. Die Neugründung einer Sparte bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes, ebenso die Schließung einer Sparte.
3. Die Beteiligung an einer Sport- oder Spielgemeinschaft und Kooperationsverträge mit anderen Vereinen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 7 Mitgliedschaft/Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger oder unter rechtlicher Betreuung stehender Personen bedarf der Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter.
5. Die schriftliche Ablehnung der Aufnahme durch den Vereinsvorstand, die keiner Begründung bedarf, , muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen, andernfalls gilt dieser als angenommen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

1. Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt und verdient gemacht haben, können vom Verein besonders geehrt werden. Einzelheiten regelt eine vom Gesamtvorstand zu beschließende Ehrungsordnung.
2. Anträge auf Ehrungen müssen vier Wochen vor dem Verleihungstermin beim Vereinsvorstand eingereicht werden.
3. Die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
4. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Ehrungen können nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das Mitglied grob unsportlich oder vereinsschädigend verhalten hat.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Regelung zulassen.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch
 - a) mit dem Tod einer natürlichen Person

- b) mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses oder des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
 6. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Vereinsvorstand erfolgen. Der Vereinsvorstand entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Berufung in mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung, in der das auszuschließende Mitglied anzuhören ist. Das die Berufung führende Mitglied ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu der Vorstandssitzung einzuladen. Der Vereinsvorstand kann der Berufung abhelfen, andernfalls entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 7. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Rechte und Funktionen des betreffenden Mitglieds im Verein. Insbesondere hat es sofort alle in seiner Verwaltung befindlichen Gegenstände des Vereins an den Vereinsvorstand herauszugeben. Die Beiträge sind bis zum Ende desjenigen Monats zu bezahlen, in dem der Ausschluss rechtswirksam wird.
 8. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vereinsvorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen oder Umlagen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Mahnungen haben schriftlich oder in Textform (z. Bsp. per Email etc.) zu erfolgen. Der Ausschluss darf durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, mindestens zwei Monate vergangen sind. In diesem Fall ist eine Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Ausschluss unzulässig.

§ 10 Rechte der Mitglieder, Stimmrecht

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport im Rahmen der Möglichkeiten in allen Abteilungen aktiv auszuüben, zu denen sie sich gemeldet haben, und die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte im Rahmen einer bestehenden Benutzungsordnung benutzen. Die Sparten können einen Aufnahmestopp beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitglieder- und Spartenversammlungen und Beratungen teilzunehmen, sich zu Beschlussvorlagen zu äußern und durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beschlussfassungen mitzuwirken.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung und mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme in der Spartenversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht, jedoch Anwesenheitsrecht. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch eine vertretungsberechtigte Person ausgeübt, die, sofern sie nicht Organ der juristischen Person ist, eine schriftliche Vollmacht der Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl) vorzulegen hat. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts

zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen bei Sportunfall zu verlangen.
5. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste der Mitglieder:
 - bei der Ausübung des Sports
 - bei der Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder
 - bei Vereinsveranstaltungensoweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen oder den kommunalen Schadenausgleich (Jugendliche) gedeckt sind.
Die Haftungsbeschränkung gem. § 31a BGB bezieht sich auf alle Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins.
6. Die Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - sich nach der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und den Versammlungsbeschlüssen zu verhalten,
 - alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet,
 - das Ansehen des Vereins zu wahren und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - die durch eigenes Verschulden zulasten des Vereins verwirkten Verbandsstrafen und Gebühren nach Beschluss des Vereinsvorstandes zu erstatten,
 - an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sparte nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
 - dem Verein die Änderung ihrer Anschrift und der Kontoverbindung unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

§ 12 Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge (Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag), Spartenbeitrag und Umlagen erhoben. Einmalige Umlagen können zur Finanzierung besonderer Aufgaben oder Anschaffungen des Vereins oder Sparten erhoben werden. Sie dürfen maximal das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrags betragen.
2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen für den Gesamtverein und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
3. Die Sparten können für ihren Bereich zusätzliche Beiträge und Umlagen beschließen. Diese sind erst nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand wirksam.
4. Beitragsänderungen und zusätzliche Beiträge können auch rückwirkend zum 00. Des Jahres beschlossen werden.
5. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
6. Für die Beitragsschuld minderjähriger Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter, gegebenenfalls als Gesamtschuldner.
7. Für besondere Kurse und Angebote sind Gebühren zu zahlen, deren Höhe für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich sein können. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag der Sparte durch den Gesamtvorstand beschlossen.
8. Alle Vereins- und Abteilungsbeiträge sowie Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Zahlungstermine werden in der Beitragsordnung geregelt.

9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet am ersten Samstag im Februar eines jeden Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand dies beschließt oder wenn fünfundzwanzig Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 14 stattzufinden. Sie wird vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Mitteilungskasten am Sportheim, am Dorfgemeinschaftshaus Reher, in der Turnhalle Reher und Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins. Mit der Einberufung ist anzugeben, wo und bis zu welchem Datum Anträge zur Tagesordnung eingereicht werden können, und wo nachträglich eingereichte Anträge eingesehen werden können (z.Bsp. Mitteilungskästen, der homepage des Vereins: www.germania-reher.de, Vorstandmitglieder).
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in Textform (z. Bsp. Email etc.) mit gleicher Einladungsfrist zu erfolgen. Die Einberufung auf Verlangen von Vereinsmitgliedern hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit nach dem Verlangen durch den Vereinsvorstand hat schriftlich oder in Textform (z. Bsp. Email etc.) zu erfolgen.
3. Auf begründeten schriftlichen Antrag eines Mitglieds erhält dieses die Einladung mit Anlagen schriftlich zugesandt.
4. Falls schriftlich oder in Textform eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einladungsfrist unter der dem Verein zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift oder Email-Adresse des Mitglieds ,zur Post gegeben oder elektronisch abgesandt worden ist.

§ 16 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und den Vereinsvorstand sowie die Kassenprüfer gestellt werden.
2. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind bis spätestens zum 31.12. schriftlich mit Begründung beim Vereinsvorstand einzureichen. Die Übersendung an ein Mitglied des Vereinsvorstandes genügt.
3. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungswortlaut beigefügt waren oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurde.

4. Verspätet einreichte Anträge können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gestellt werden, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht wird.
5. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig, wenn sie mit Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder sonstigen wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen für Vereinsmitglieder oder Verein verbunden sind.
6. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
7. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben und Entscheidungen zuständig, sofern Aufgaben und Entscheidungen gemäß dieser Satzung nicht dem Vereinsvorstand oder einer anderen Stelle übertragen wurden. Sie beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Vereinsjahr,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - e) die Zustimmung zum An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - f) die Entscheidung über Darlehensaufnahmen über 5.000,00 Euro,
 - g) die Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes,
 - h) die Wahl der Spartenleiter und sonstiger Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - i) die Wahl der Kassenprüfer,
 - j) die Abberufung von Vereinsvorstandsmitgliedern,
 - k) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - l) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - m) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfälle

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen kann beschlossen werden.
3. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse können nur über Sachverhalte gefasst werden, die in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung aufgeführt sind, oder die zu Beginn der Versammlung zugelassen wurden.
6. Eine geheime schriftliche Abstimmung über einen Antrag erfolgt nur, wenn diese von einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
7. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

8. Bewerben sich für ein Amt mehr als zwei Kandidaten, und erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.
9. Blockwahlen sind zulässig, sofern nicht von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer die Einzelwahl verlangt wird.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
11. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder in sehr eindeutigen Fällen durch Akklamation.
12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
11. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 19 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Schriftführer
2. Verschiedene Vereinsvorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vereinsvorstandes gemäß Ziffer 1, die je zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, dabei müssen stets der Vereinsvorsitzende oder der zweite Vorsitzende mitwirken. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vereinsvorstandsmitglied.
4. Im Innenverhältnis zwischen Vereinsvorstand und Verein gilt, dass der Vorsitzende und der Kassenwart den Verein gemeinsam vertreten.
5. Wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes nach § 26 BGB während der Amtsperiode zurücktritt oder aus anderen Gründen an der Ausübung seines Amtes tatsächlich gehindert ist, so wird der Vorsitzende durch den zweiten Vorsitzenden, und der Kassenwart durch den dritten Vorsitzenden vertreten.
6. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
 Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder bei Nichtbesetzung eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 20 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vereinsvorstands,
 - b) den Spartenleitern oder ihren Vertretern,
 - c) dem Jugendleiter Fußball,
 - d) dem Jugendvertreter,
 - e) der Schiedsrichteroberfrau/dem Schiedsrichterobermann
2. Der Gesamtvorstand wird einberufen und geleitet vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands. Die Ladung erfolgt formlos. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage.
3. Der Gesamtvorstand legt die allgemeinen Grundsätze der Vereinsarbeit fest und unterstützt den Vereinsvorstand in allen Angelegenheiten der Vereinsführung.
Weitere Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Bestätigung von Ergänzungen des Vereinsvorstandes,
 - b) die Entscheidungen über Zahlungen nach § 5,
 - c) die Bewilligung von Ausgaben,
 - d) der Erlass einer Beitragsordnung,
 - e) der Erlass einer Ehrenordnung,
 - f) der Erlass von weiteren verbindlichen Ordnungen außerhalb der Satzung,
 - g) der Beschluss über die Gründung oder Schließung von Sparten,
 - h) die Zustimmung zu Beteiligungen an Sport- oder Spielgemeinschaften,
 - i) die Zustimmung zu Kooperationsverträgen,
 - j) die Zustimmung zum Aufnahmestopp einer Sparte,
 - k) die Festsetzung von Kursgebühren.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters).

§ 21 Amtsdauer

1. Gewählt werden Organmitglieder für die Dauer von einem Jahr.
2. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Jedes Amt endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.
Der Rücktritt ist gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt im Sinn des § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vereinsvorstandsmitglied oder zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärt werden.
4. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 22 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsvorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Sitzungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
4. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann innerhalb von fünf Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer zur Einsichtnahme angefordert werden.
6. Einwände gegen das Protokoll können innerhalb von drei Wochen nach der Einsichtnahme gegenüber dem Sitzungsleiter schriftlich und mit Begründung vorgebracht

werden. Falls keine Einwände erhoben wurden, gilt das Protokoll als angenommen. Über vom Sitzungsleiter und Protokollführer nicht akzeptierte Einwände ist auf der nächsten Sitzung zu entscheiden. Nach erfolgter Änderung aufgrund von Einwänden ist eine neue Veröffentlichung oder Übersendung nach Ziffer 5 zu erfolgen.

§ 20 Kasse und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er vereinnahmt Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Ausgabenbelege werden nur beglichen, sofern sie abgezeichnet sind. Dafür berechnete Personen werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Zum Jahresende erstellt der Kassierer den Abschluss und fertigt einen Kassenbericht an, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

2. Die Kasse einschließlich der Bücher und Belege wird mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern sachlich und rechnerisch geprüft. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und ein neuer wird hinzu gewählt. Die Amtszeit beträgt somit 2 Jahre; Wiederwahl ist einmal möglich. Die Kassenprüfer geben in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht ab und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers.
3. Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes kann eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

§ 21 Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Für durch ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Beschädigung des Vereinseigentums oder fremden Eigentums hat dieses dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 22 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds- und Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainern nur für die Erfüllung seiner Aufgaben und der satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden bei dem Kassierer des Vereins oder bei einer durch den Vereinsvorstand beauftragten Person gespeichert.
2. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung von Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
3. Die Daten werden durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
4. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vereinsvorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, der nicht dem Gesamtvorstand oder einem Spartenvorstand angehören darf.
5. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere

Zwecke verwendet werden dürfen, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

6. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.
7. Der Verein darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des SEPA-Basislastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

§ 23 Veröffentlichung von Daten, Dauer der Datenspeicherung

1. Die von dem Verein erhobenen und gespeicherten Kontakt- und Kommunikationsdaten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds- und Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainern werden für die Dauer der Funktion gespeichert. Diese werden vom Verein an die Personen und Institutionen übermittelt, die diese Daten zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins benötigen.
2. Die Betroffenen können jederzeit der Weitergabe ihrer Daten widersprechen und eine Löschung der Daten verlangen, dem der Verein zu entsprechen hat..
3. Daten von Vereinsmitgliedern, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds- und Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainern werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Funktion oder Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

§ 23 Anrufung ordentlicher Gerichte

1. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn die Rechtsinstanzen des Vereins ausgeschöpft sind.
2. Beschlüsse von Vereinsgremien können nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Verstößt ein Beschluss jedoch gegen eine Rechtsvorschrift, auf deren Einhaltung nicht rechtswirksam verzichtet werden kann, darf die Nichtigkeit des Beschlusses auch ohne gerichtliche Anfechtung jederzeit geltend gemacht werden.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur Eintragung gefordert werden, eigenständig durchzuführen.
3. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der erste Vorsitzende und der Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dieses gilt auch für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder mit einem anderen Verein verschmolzen werden soll.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den

Flecken Aerzen
Kirchplatz 2
31855 Aerzen,

mit der Zweckbestimmung , dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Ortschaft Reher verwandt werden darf.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.